

Eintritt in die Volksschule und Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe, Schullaufbahnentscheide und Unterstützungsangebote

Informationen für das Schuljahr 2014/15

A. Schulungsarten

1. Eintritt in den Kindergarten

a) Ordentlicher Eintritt in den Kindergarten

Volksschulpflichtige Kinder treten in das erste Kindergartenjahr ein. Auf Schuljahr 2014/15 werden diejenigen Kinder volksschulpflichtig, die vom 1. August 2009 bis und mit 31. Juli 2010¹ geboren wurden.

b) Späterer Eintritt in die Volksschule

Eltern können ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen. Das Recht auf elf Jahre Volksschule wird dadurch nicht eingeschränkt. Wollen die Eltern ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen, melden sie dies der zuständigen Behörde bei der Anmeldung.

Die Schulleitung bietet den Eltern vorgängig ein Gespräch an. Das Gespräch kann dazu dienen, die Entscheidung für einen späteren Eintritt sorgfältig abzuwägen.

c) Reduziertes Pensum im ersten Kindergartenjahr

Die Eltern sind berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen. Das Pensum kann höchstens um ein Drittel der angebotenen Unterrichtszeit reduziert werden.

Wollen die Eltern ihr Kind den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen lassen, melden sie dies der zuständigen Behörde bei der Anmeldung.

Die Schulleitung entscheidet über die Organisation und die Umsetzung des reduzierten Pensums im ersten Kindergartenjahr. In der Regel bewilligt die Schulleitung eine Reduktion des Pensums im ersten Jahr befristet. Ziel ist, die Kinder allmählich zu einem vollen Pensum heranzuführen.

2. Übertritt in die Primarstufe

a) Ordentlicher Übertritt in die Primarstufe

In der Regel treten die Kinder nach zwei Jahren Kindergarten in das erste Schuljahr der Primarstufe über.

Der Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe ist ein Schullaufbahnentscheid und wird von der Schulleitung auf Antrag der Lehrperson des Kindergartens und unter Einbezug der Eltern getroffen.

b) Ausserordentlicher Übertritt in die Primarstufe

Ausnahmsweise können Kinder gestützt auf Art. 25 VSG bereits nach einem Kindergartenjahr oder erst nach drei Kindergartenjahren in die Primarstufe übertreten. Ein solcher Entscheid wird in der Regel mit dem Entwicklungs- und Lernstand des Kindes begründet. Die Schulleitung fällt den Schullaufbahnentscheid aufgrund des Antrages der Lehrperson für den Kindergarten und in Absprache mit den Eltern. Ein solcher Entscheid entspricht dem Überspringen bzw. Wiederholen eines Schuljahrs gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b bzw. c DVBS. Da-

¹ Die Gemeinden können gestützt auf die Übergangsbestimmungen des revidierten Volksschulgesetzes den Stichtag für das Schuljahr 2014/15 selber im Zeitraum vom 1. Mai bis und mit 31. Juli 2010 festlegen. Aus diesem Grund kann es zwischen verschiedenen Gemeinden Abweichungen um ein bis zwei Monate geben.



für ist kein Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle nötig. Bei Unsicherheiten kann die Schulleitung eine Beurteilung durch eine Erziehungsberatungsstelle oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie anregen. **Anmeldetermin ist der 1. März 2014².**

3. Zweijährige Einschulung

Kindern mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung kann mit der *zweijährigen Einschulung* ein angepasster Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe ermöglicht werden. Dabei wird das Pensum des ersten Schuljahrs der Primarstufe auf zwei Jahre verteilt. Die *zweijährige Einschulung* ist entweder in einer Einschulungsklasse oder in einer Regelklasse möglich.

Bisher wurde die *zweijährige Einschulung* in die Primarstufe als ein einziges Jahr an die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht angerechnet. Diese besondere Zählung wurde aufgehoben. Seit dem 1. August 2013 gilt die *zweijährige Einschulung* als zwei Schuljahre.

Schülerinnen und Schüler, die auf Beginn des Schuljahrs 2014/15 nach dem Pensum der *zweijährigen Einschulung* unterrichtet werden sollen, sind durch die Lehrperson und im Einverständnis mit den Eltern mit einem Bericht bis **spätestens am 1. März 2014** bei der zuständigen EB oder KJP anzumelden.

Die Schulleitung bewilligt die *zweijährige Einschulung* aufgrund des Antrages der EB oder der KJP.

Die Kinder werden nach der *zweijährigen Einschulung* – sofern nicht andere Massnahmen angezeigt sind – in der 2. Regelklasse der Primarstufe weiter geschult.

4. Schulung in einer Klasse zur besonderen Förderung (KbF)

In einer KbF werden Schülerinnen und Schüler der Primarstufe oder Sekundarstufe I unterrichtet, die aufgrund von Lern- und Leistungsstörungen, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten trotz ambulanter Massnahmen wie beispielsweise Spezialunterricht nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden können. Die zuständige Schulleitung bewilligt die Schulung in einer KbF aufgrund eines Antrags der EB oder der KJP.

Schülerinnen und Schüler, die nach dem Kindergarten auf Beginn des Schuljahrs 2014/15 in einer KbF unterrichtet werden sollen, sind mit einem Bericht bis **spätestens am 1. März 2014** bei der zuständigen EB oder der KJP anzumelden.

B. Unterstützungsformen

5. Zuweisung zum Spezialunterricht (SpU)

Die Zuweisung zum Spezialunterricht ist kein Schullaufbahnentscheid. Der Spezialunterricht ist ein schulisches Unterstützungsangebot der Volksschule. Gemäss Art. 6 Abs. 3 BMV umfasst er die Angebote *Integrative Förderung*, *Logopädie* und *Psychomotorik*.

a) Vorgehen

Nach der Fachspezifischen Beurteilung und/oder einer evtl. Kurzintervention durch eine Lehrperson für Spezialunterricht wird von Eltern und Lehrpersonen entschieden, ob ein Antrag für „SpU bei leichter Lern- oder Entwicklungsauffälligkeit (SpU-A)“ oder „SpU bei schwerer oder komplexer Lern- oder Entwicklungsstörung (SpU-S)“ gemacht werden soll. Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten wird mit der SL IBEM³ und/oder der verantwortlichen Person der EB Rücksprache genommen.

² Später angemeldete Kinder werden zwar nicht zurückgewiesen, doch kann die fristgerechte Antragstellung nicht mehr in jedem Fall gewährleistet werden. Die Lehrkräfte des Kindergartens und der Schule werden gebeten, die Einwilligung der Eltern für die Anmeldung der Kinder bei den Erziehungsberatungsstellen rechtzeitig einzuholen und den Anmeldetermin einzuhalten.

³ SL IBEM steht stellvertretend für diejenige Schulleitung, welche für die Besonderen Massnahmen und somit für die Bewilligung des Spezialunterrichts zuständig ist.

b) SpU-A

Zeigt sich bei der fachspezifischen Beurteilung oder während der evtl. Kurzintervention, dass Unterstützung für ein Kind nötig ist, aber gemäss der Einschätzung der Lehrpersonen und der Eltern zur Zeit keine umfassendere Beurteilung durch die EB notwendig ist, können die Lehrpersonen mit dem seit dem 1. Oktober 2013 gültigen, vereinfachten Verfahren Spezialunterricht SpU-A bei der SL IBEM beantragen.

c) SpU-S

Zeigt sich bei der fachspezifischen Beurteilung oder während der evtl. Kurzintervention, dass für die Unterstützung der Entwicklung und/oder des schulischen Werdeganges des Kindes eine zusätzliche Beurteilung und/oder Beratung durch die EB wichtig ist, wird das Kind für eine Beurteilung des Bedarfs nach SpU-S bei der SL IBEM oder je nach regionaler Praxis direkt bei der EB angemeldet. Diese stellt ggf. der SL IBEM Antrag auf SpU-S.

d) Weitere Abklärungsstellen

Der Gesundheitsdienst der Stadt Bern sowie weitere 14 Schulärztinnen und Schulärzte im Kanton verfügen über die Bewilligung der Erziehungsdirektion, Abklärungen für die Zuweisung zur Logopädie und zur Psychomotorik durchzuführen. Die Erziehungsdirektion führt eine entsprechende Liste. Anträge dieser Abklärungsstellen müssen über die zuständige regionale EB-Stelle oder die KJP an die SL IBEM gerichtet werden.

6. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Kinder ohne Kenntnisse oder mit noch unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache können im Kindergarten mit DaZ-Lektionen unterstützt werden. Die spezifische DaZ-Förderung dient diesen Kindern zum Erwerb der Unterrichtssprache. Die DaZ-Lektionen werden im Kindergarten grundsätzlich in kooperativer Unterrichtsform erteilt und sind gemäss Art. 6 Abs. 4 BMDV auf verschiedene Tage zu verteilen.

Nach dem Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe können Kinder mit nach wie vor unzureichenden oder mit geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache mit dem DaZ-Angebot der Primarstufe sprachlich zusätzlich gefördert werden.

Die Zuweisung zu den DaZ-Angeboten sowie der Entscheid über die Entlassung daraus erfolgen durch die Schulleitung auf Antrag der Lehrpersonen (Art. 11 Abs. 2 Bst. a BMV) und stützen sich auf eine Sprachstandserfassung (Art. 5 Abs. 2 BMDV).

Bei Schülerinnen und Schülern ohne Kenntnisse oder mit sehr geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache erfolgt die Zuweisung zum DaZ-Unterricht ohne Sprachstandserfassung. Eine solche ist zu einem für die Förderplanung sinnvollen Zeitpunkt vorzunehmen.

Ausführliche Informationen finden sich im [Leitfaden DaZ](#).

Für die Zuweisung zum DaZ ist kein Antrag der EB oder KJP erforderlich.

7. Förderung von intellektuell ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern

Das Zuweisungsverfahren zur Förderung intellektuell ausserordentlich Begabter sieht gemäss Art. 12 Abs. 2 BMDV vier Schritte vor:

1. Schritt: Nomination durch Eltern und Lehrkräfte

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer vermuteten ausserordentlichen intellektuellen Begabung nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit Hilfe des Rating-Fragebogens von Renzulli eine [erste Einschätzung](#) vor. Da sich die Renzulli-Skalen für sehr junge Kinder möglicherweise nicht eignen, können zur Identifikation auch andere Merkmallisten verwendet werden (z. B. Checkliste für Anzeichen von ausserordentlicher intellektueller Begabung im [Leitfaden IBEM](#), Anhang 5).

2. Schritt: Selektion der Nominierten durch die EB oder die KJP

Wer von den Nominierten einen Intelligenzquotienten von mind. 130 erreicht, ist für die besondere Förderung selektioniert. Bei Schülerinnen und Schülern, welche im ersten Testverfahren einen IQ von mindestens 125 erreichen, wird auf Gesuch der Eltern ein weiterer Test durchgeführt.

3. Schritt: Antrag EB oder KJP an die Schulleitung.

4. Schritt: Bewilligung durch die Schulleitung

Die Schulleitung bewilligt die Teilnahme an einem Förderprogramm. Falls die Eltern sich für die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an einem privaten Förderkurs entscheiden (z.B. Förderkurse des *Vereins zur Förderung von besonders begabten Kindern im Kanton Bern, FBK*), erteilt die Schulleitung dafür eine Dispensation vom ordentlichen Unterricht gemäss dem [Merkblatt](#) der Erziehungsdirektion „*Förderung ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler*“.

Die Anmeldungen zur Selektion von ausserordentlich Begabten können laufend der EB oder der KJP zugesandt werden. Es gibt dafür keine Einreichfrist.

C. Übersicht über die Aufgaben der EB und KJP in Zusammenhang mit dem Eintritt in die Volksschule und dem Übertritt in die Primarstufe

Die Kantonalen Erziehungsberatungsstellen oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie stellen bei folgenden Fragen Antrag an die zuständige Schulleitung:

- Abklärungen und Beurteilungen zum Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe in speziellen Fällen (*Zweijährige Einschulung* in die Einschulungsklassen (EK) oder in Regelklassen)
- Schulung in Klassen zur besonderen Förderung (KbF).
- Zuweisung zum Spezialunterricht bei schweren oder komplexen Lern- oder Entwicklungsstörungen (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik).
- Selektion von intellektuell ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern.
- Abklärungen und Beurteilungen bei Gesuchen um Unterstützungsleistungen bei Autismus-Spektrum-Störungen, schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens (sog. „Pool 2“ gestützt auf Art.73 Abs. 4 SHG).
- Abklärungen und Beurteilungen bei Gesuchen um *Integrative Sonderschulung* (sog. „Pool 1“ gestützt auf Art. 15ff SPMV i.V. mit Art. 11 Abs.6 BMV).

Wichtige Hinweise:

Die Kantonalen Erziehungsberatungsstellen sind nicht zuständig für Fragen der Leistungsbeurteilung oder für Promotionsfragen. Allfällige Rekurse gegen Promotionsentscheide sind beim zuständigen Schulinspektorat einzureichen.

Die Erziehungsberatung und die Kinder- und Jugendpsychiatrie sind zur Beurteilung der Kinder auf aussagekräftige Beobachtungsberichte der Lehrkräfte angewiesen. Die Berichtsformulare sind sorgfältig auszufüllen und von den Eltern unterschreiben zu lassen. Die Formulare können bei den zuständigen Erziehungsberatungsstellen bezogen oder von den Homepages der [Regionalstellen](#) herunter geladen werden.

Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung